

► Heilmittelverordnung

Neuer Download „Zahnärztliche Heilmittelverordnung: Was beim Ausfüllen des neuen Vordrucks zu beachten ist“

Am 01.07.2017 ist die neue „Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte“ in Kraft getreten. Eine Folge ist, dass Zahnärzte ihre Verordnungen über den neuen Vordruck „Zahnärztliche Heilmittelverordnung“ ausstellen müssen. Dazu gibt es aktuell noch viele Unsicherheiten. Die Redaktion von ZP stellt daher den Beitrag „Zahnärztliche Heilmittelverordnung: Was beim Ausfüllen des neuen Vordrucks zu beachten ist“ online zur Verfügung. Sie finden den Text auf zp.iww.de unter „Downloads“ (Ihr gutes Recht).



DOWNLOAD
zp.iww.de
Ihr gutes Recht

► Versicherungsbedingungen

Landgericht Düsseldorf: Unklare Bedingungen gehen zulasten der Versicherung

Unklare Versicherungsbedingungen gehen zulasten der Versicherung. So hat das Landgericht Düsseldorf in einem Fall entschieden, wo der Versicherungsvertrag des Patienten einer Zahnarztpraxis folgenden Hinweis enthielt: „Erstattungsfähig sind nur Gebühren, die den jeweils gültigen Gebührenordnungen entsprechen“ (LG Düsseldorf, Urteil vom 14.02.2017, Az. 1 O 86/16, Abruf-Nr. 194922). Dies war aus Sicht des Landgerichts nicht eindeutig formuliert.



IHR PLUS IM NETZ
zp.iww.de
Abruf-Nr. 194922

Leistungseinschränkungen müssen klar formuliert sein

In der Urteilsbegründung heißt es dazu sinngemäß: Die Versicherungsbedingungen seien aus der Perspektive eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers auszulegen. Leistungseinschränkungen müssten so klar formuliert sein, dass der Versicherungsnehmer durch ihre Lektüre in die Lage versetzt wird, von ihnen Kenntnis zu nehmen. Die beanstandete Formulierung würde diese Anforderungen nicht erfüllen. Sie lasse unterschiedliche Interpretationen zu.

Der Versicherungsnehmer müsse nicht beim Versicherer nachfragen, was gemeint sein soll. Er dürfe erwarten, dass der Versicherer die Gebühren erstattet, die sich nach der Gebührenordnung unter Einschluss von Honorarvereinbarungen ergeben. Dabei seien den Honorarvereinbarungen Grenzen gesetzt, weil sie nur die Kosten einer notwendigen Heilbehandlung enthalten dürften. Außerdem sei der Zahnarzt beim Abschluss von Honorarvereinbarungen ohnehin an den Grundsatz von Treu und Glauben gebunden.

Auch Implantationen sind erstattungsfähig

Zu Implantationen heißt es im Urteil: „Wenn Kronen oder Brücken nicht auf den natürlichen Zahn aufgesetzt werden, hat das nicht zur Folge, dass es sich nicht um Kronen oder Brücken im Sinne der tariflichen Regelung handelt. Zugleich stellen Kronen und Brücken, die mittels Implantat befestigt sind, zusammen mit diesem auch Zahnprothesen im Sinne von MB/KK 76, Teil II, Ziffer 5. b) 4. dar. Es handelt sich nämlich um Artefakte, die einen Zahn ersetzen sollen.“ Eine Einschränkung auf herausnehmbare Zahnprothesen sei den Tarifbedingungen nicht zu entnehmen.

Was ist gemeint?
Diese Frage müssen
sich Versicherte
nicht stellen

Keine Einschränkung
auf herausnehmbare
Zahnprothesen in
Tarifbedingungen